

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung

AB_HV_202311_10100_RT

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	3
2 Begriffsbestimmungen	3
3 Versicherungsnehmer	5
4 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	5
5 Versicherungsschutz, Versicherungsfall	6
6 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	8
7 Haus- und Grundbesitz	8
8 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	9
9 Beauftragung von Subunternehmen	9
10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien	10
11 Räumlicher Geltungsbereich	10
12 Versehensklausel	11
13 Kumulschäden	11
14 Regressverzicht	12
15 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)	12
16 Abtretungsverbot	13
17 Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter	13
18 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	13
19 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	13
20 Obliegenheiten	20
21 Verletzung von Datenschutzgesetzen	20
22 Übertragung elektronischer Daten	21
23 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	22
24 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	23
25 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG)	23
26 Elektromobilität	25
B. Besondere Bestimmungen zur Betriebshaftpflichtversicherung	26
1 Versicherte Risiken	26
2 Deckungserweiterungen	27

3	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden).....	33
4	Vertraglich übernommene Haftpflicht.....	34
C.	Besondere Bestimmungen zur Produkthaftpflichtversicherung	35
1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko	35
2	Umweltproduktisiko	35
3	Ausschlüsse	36
D.	Besondere Bestimmungen zum Umweltrisiko.....	36
1	Begriffsbestimmungen	36
2	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	37
3	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	40
4	Versicherungsfall	40
5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	41
6	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	42
7	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	43
8	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	47
9	Allgemeine Ausschlüsse.....	48
10	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	51
11	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....	51
12	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen.....	52
13	USV-Zusatzbaustein 1	53
14	USV-Zusatzbaustein 2	55

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- (1) bei Aktiengesellschaften: Mitglieder des Vorstands, gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- (2) Kapitalgesellschaften: gesetzliche Vertreter
- (3) Personengesellschaften: Inhaber, soweit im Besitz vollständiger Herrschaft über versicherte Sachen
- (4) bei GmbH: Geschäftsführer
- (5) bei KG: Komplementäre
- (6) bei oHG, GbR: Gesellschafter
- (7) bei Einzelfirma: Inhaber
- (8) sonst: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- (9) bei ausländischen Firmen: die entsprechenden Personenkreise

2.2 Personenschäden

Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge haben.

2.3 Sachschäden

Schadenereignisse, welche die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen zur Folge haben.

2.4 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

2.5 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,

- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- c) auf Leistungen mit gleichen Mängeln oder
- d) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen

3 Versicherungsnehmer

- 3.1 Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte natürliche oder juristische Person. Diese ist Vertragspartner des Versicherers.
- 3.2 Für rechtlich selbständige Gesellschaften im Inland besteht automatisch Versicherungsschutz, wenn diese nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer gegründet oder erworben wurden. Der Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages gilt ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme und als subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer hat neu hinzukommende Unternehmen anzuzeigen, spätestens mit der jährlichen Veränderungsabfrage. Diese hat spätestens vier Wochen nach Zugang zu erfolgen.
- 3.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme.

4 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII), Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung, in dieser Eigenschaft, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.
 - 4.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - 4.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.
 - 4.1.4 Versicherungsschutz für die in Ziff. 3.1 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung 23), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

- 4.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- 4.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 4.5 Gegenseitige Ansprüche
- (1) Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts
- a) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - Sachschäden über 50 EUR.
 - b) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
 - c) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.
- (2) Nicht versichert sind
- a) Ansprüche wegen Schäden und Kosten der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung,
 - b) Mietsachschäden,
 - c) Schäden durch Umwelteinwirkung.

5 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- 5.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r
H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 5.2 Vermögensschäden
- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind
- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung

- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 5.5 Schäden im Ausland
- 5.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.
- 5.5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziff. 5.5.2 bis 5.5.4.
- Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 10% der Aufwendungen, mindestens 2.500 EUR/max. 50.000 EUR
- Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gem. Ziff. 5.5.2 berücksichtigt
- 5.7 Neuwertentschädigung
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden seines Auftraggebers Schadenersatz zum Neuwert.
- Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- a) von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
 - b) im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen
 - c) an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör
 - d) an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager);

- e) an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- f) an Film- und Fotoapparaten
- g) an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
- h) an Brillen jeder Art.

6 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten,) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

Die gelegentliche Nutzung von Betriebsfremden gilt mitversichert.

7 Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 7.1 des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen, auch wenn diese Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung oder Verpachtung betrieblicher Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.

- 7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziff. 7.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten),

- i) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- j) der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und Grundbesitzer.
- k) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- l) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

- m) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals
 - häusliche Abwässer
 - Abwässer aus Fettabscheidern.

8 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

8.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 19.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

8.2 Die in 8.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AVB Teil B Ziff. 2.3.

9 Beauftragung von Subunternehmen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer und Frachtunternehmen mit Leistungen im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beauftragten fremden Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Konsortien, Joint Ventures oder ähnlichen Zweckgemeinschaften. Dies gilt auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Konsortien oder ähnlichen Zweckgemeinschaften selbst richtet.

- 10.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- 10.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 10.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:
- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner Zweckgemeinschaft. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
 - b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 10.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
 - b) der Partner der Zweckgemeinschaft untereinander.
- 10.4 Versicherungsschutz im Umfang der Ziff. 10.1 bis 10.3 besteht auch für die Zweckgemeinschaft selbst.

11 Räumlicher Geltungsbereich

- 11.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend davon ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Personen-, Sach- und daraus entstehender Vermögensschäden mitversichert ausschließlich
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Kongressen, Märkten
 - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen
 - c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung

durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- d) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen. Ausgenommen sind Exporte in die USA, US-Territorien und Kanada.

12 Versehensklausel

- 12.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch versehentlich nicht gemeldete, vor Beginn der Versicherung entstandene neue Risiken im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung. Dies gilt nicht für im Rahmen dieser Versicherung nicht versicherbare Risiken.
- 12.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung hinzugekommene Risiken, die nicht nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind
- 12.3 Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige des neuen Risikos verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist. Er ist ferner verpflichtet, ab Gefahren Eintritt den zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten.

13 Kumulschäden

- 13.1 Beruhen mehrere nach dem Versicherungsvertrag versicherte Versicherungsfälle auf
- a) derselben Ursache oder
 - b) auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und/oder zeitlicher Zusammenhang besteht oder
 - c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln,
- ist die Ersatzleistung des Versicherers auf die einfach maximierte Versicherungssumme insgesamt begrenzt, und zwar
- a) bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen auf die höchste Versicherungssumme und
 - b) bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer einzigen Versicherungssumme.

14 Regressverzicht

- 14.1 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf eine Regressnahme, es sei denn, der Schadenverursacher hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Dies gilt nicht für einen Regress gegen eine Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers

15 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

- 15.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - (3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- 15.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AVB Teil B Ziff. 3.2.

16 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

17 Beschädigung und Abhandenkommen von Dokumenten Dritter

17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommen von Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen Dritter und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Sublimit hierfür beträgt 100.000 EUR und 300.000 EUR max. p.a.

Der Selbstbehalt hierfür beträgt 250EUR je Schadenfall.

18 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

18.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- c) neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA / USA-Territorien.

18.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

19 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

19.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziff. 4.3 findet keine Anwendung.

19.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziff. 4.3 findet keine Anwendung.

- 19.3 Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn diese Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

- 19.4 Garantiezusagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Garantiezusagen.

- 19.5 Tabakwaren

Ansprüche gegen Endhersteller / Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie e-Zigaretten und deren Liquids.

- 19.6 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören
- b) Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist
- d) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist
- e) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist
- f) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist
- g) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

19.7 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

19.8 Fremde Sachen

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

19.9 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

19.10 Produktionsrückruf

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- a) des Versicherungsnehmers,
- b) zuständiger Behörden oder
- c) sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

19.11 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

19.12 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

19.13 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Ziff. 4.3 findet keine Anwendung.
- b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

19.14 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

19.15 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

19.16 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

19.17 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

19.18 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

19.19 Tierhalterhaftung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Haltung und dem Führen von Tieren.

19.20 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

19.21 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt und Kernenergie

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- (1) auf Krieg, Kriegsereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- (2) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- (3) oder auf Terrorakten
- (4) oder auf Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (Es sind jedoch Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallendes Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. (Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren)

beruhen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

19.22 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Geldstrafe, Bußgelder, Vertragsstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

19.23 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

19.24 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

19.25 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

19.26 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

Ziff. 4.3 findet keine Anwendung.

19.27 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

19.28 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu Teil E (Umweltrisiko).

- c) Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

19.29 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Siehe hierzu Teil C Produkthaftpflichtversicherung.

19.30 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

19.31 Fernleitungen (Pipelines)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.

19.32 Schäden durch gewerbliche Abwässer an Entwässerungsleitungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch gewerbliche Abwässer an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

19.33 Geothermie

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden

- a) als Bauherr von,
- b) aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung von,
- c) aus gutachterlichen Leistungen für,
- d) aus Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen) für,
- e) aus der Errichtung von,
- f) aus Bohrungen für,
- g) aus dem Betrieb von

Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden und wurden.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion

19.34 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

19.35 Ausschlüsse zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- (1) Ansprüche auf Vertragserfüllung sowie wegen Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolgsszusagen
- (2) Ansprüche aus Prospekthaftung
- (3) Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der
- (4) Überschreitung von Voranschlägen
- (5) Ansprüche wegen der Überschreitung von Voranschlägen; Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten
- (6) Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen
- (7) Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit

20 Obliegenheiten

20.1 Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gelten alle Obliegenheiten der Allgemeinen Bedingungen.

20.2 Zudem hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur unverzüglichen Information,

- a) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche erhoben werden
- b) wenn durch Staatsanwaltschaft oder Gericht ein Verfahren eingeleitet wird
- c) beim Erlass eines Mahnbescheids oder einer gerichtlichen Streitverkündung
- d) wenn der Versicherungsnehmer eine Unterlassungs-, eine Widerrufsklage oder eine einstweilige Verfügung erhält
- e) bei außergerichtlicher Inanspruchnahme
- f) bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

20.3 Erhält der Versicherungsnehmer einen Mahnbescheid auf Schadensersatz, muss er fristgemäß widersprechen und bei einer entsprechenden Verfügung von Verwaltungsbehörden eigenverantwortlich die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

20.4 Der Versicherungsnehmer überlässt dem Versicherer die Führung, wenn er von Dritten gerichtlich in Anspruch genommen oder wenn gegen ihn ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die Rechtsfolgen gemäß Ziff. 2.1.4 der AVB gelten entsprechend.

21 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die

Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Ausgeschlossen sind Bußgeldzahlungen.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

22 Übertragung elektronischer Daten

22.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt 2.3 der AVB.

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

22.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. 4.3 findet keine Anwendung.
- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziff.21 Verletzung von Datenschutzgesetzen.

22.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

22.4 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

23 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

- 23.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von

einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 23.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen
 - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen
 - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
 - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
 - e) neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA / USA-Territorien und Kanada.

24 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

- 24.1 Der Versicherungsschutz
- a) gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet
 - b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 24.2 Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

25 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG)

- 25.1 Versichert ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen
- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,
- aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 25.2 Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist – abweichend von 5.1– die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in

Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

25.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

25.3.1 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung).

Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

25.3.2 Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

- a) der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist
- b) nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht.

Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

25.4 Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen

25.4.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Teil A Nr. 4.3 findet keine Anwendung

25.4.2 USA, US-Territorien, Kanada, Common-Law

Ausgeschlossen sind Ansprüche,

- a) die in den USA, US-Territorien, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt;
- b) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, US-Territorien, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt;
- c) in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, US-Territorien, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.

25.4.3 Kollektive Anspruchserhebungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche,

- a) die kollektiv erhoben werden, z. B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten;
- b) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen, z. B. Aussperrung, Streik.

26 Elektromobilität

26.1 Ladestationen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Ladestationen für Elektro-Fahrzeuge einschließlich der Nutzung durch Dritte und Abgabe von Ladestrom. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle werden einer Ladestation gleichgesetzt.

Versichert sind Schäden, die von den Ladestationen selbst ausgehen sowie solche, die beim Beladungsvorgang entstehen.

Versicherungsschutz besteht für Ladestationen, die von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden.

Der Beladungsvorgang von Fahrzeugen an den Ladestationen stellt keinen Gebrauch nach Teil A Ziff. 19.16 dar.

26.2 Elektrofahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrzeugen (insbesondere E-Bikes / Elektrofahräder) inklusive der Nutzung fremder Ladestationen.

26.3 Anerkennung von der Höhe nach strittigen Schadenersatzansprüchen durch den Versicherungsnehmer

Erkennt der Versicherungsnehmer, z. B. zur Erhaltung von Geschäftsbeziehungen, der Höhe nach strittige Schadenersatzanforderungen an, beteiligt sich der Versicherer hieran bis zu dem Betrag von

- (1) 500 Euro zu 100 %.
- (2) den 500 Euro übersteigenden Anteil bis 10.000 Euro zu 80 %
- (3) den 10.000 Euro übersteigenden Anteil bis 100.000 Euro zu 50 %

26.4 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

26.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit

- a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
- b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen für den Besitz und Betrieb von selbstgenutzten Geothermieanlagen, sofern alle Errichtungsarbeiten abgeschlossen sind.

26.6 Der Ausschluss gemäß Teil A Ziff. 19.15 findet keine Anwendung

B. Besondere Bestimmungen zur Betriebshaftpflichtversicherung

1 Versicherte Risiken

1.1 Versicherte Eigenschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb.

1.2 Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht abschließende Aufzählung)

- (1) als Teilnehmer an Ausstellungen, Messen und Märkten, auch die Vorführung von Erzeugnissen.
- (2) als Veranstalter von Betriebsveranstaltungen, -festen und -besichtigungen.
- (3) als Sachverständiger- und Gutachter, bei gelegentlicher Ausübung, in Höhe der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Die Gesamtentschädigung eines Jahres ist auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.
- (4) als Unterhalter von Reklame- und Werbeeinrichtungen aller Art, auf dem eigenen und auf fremden Grundstücken.
- (5) für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Verkehrssicherungspflicht von eigenen Sälen für Veranstaltungen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus eigenen Veranstaltungen (Veranstalterhaftpflicht) in diesen Sälen.
- (6) aus dem Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher.
- (7) als Halter von Hunden, die dem betrieblichen Zwecke dienen (z.B. Wachhunde), mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert sind jedoch:

- a) Jagdhunde für die Versicherungsschutz im Rahmen einer Jagd-Haftpflichtversicherung besteht
- b) Kampfhunde/gefährliche Hunde. Als solche gelten z.B. Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso (Italiano), Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Napoletano, Perro de Presa Canario/Mallorquin, Pitbull Terrier, Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire (Bull) Terrier, Tosa Inu und Kreuzungen mit diesen Rassen.

Die Regelungen der Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung.

- (8) aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen, Winden und Förderbändern.

2 Deckungserweiterungen

2.1 Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b) bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

2.2 Abhandenkommen von Schlüsseln

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume (auch General - / Hauptschlüsseln für zentrale Schließanlagen), sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Mitversichert sind Folgeschäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten für unbewegliche Sachen (z. B. wegen Einbruchs).

Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bleiben ausgeschlossen.

2.3 Abwasserschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals, sowie sich hieraus ergebende Vermögensschäden.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet sind.

2.5 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

2.6 Asbestschäden

Versichert ist abweichend von Ziff. 19.11 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Das Sublimit hierfür beträgt max. 300.000 EUR p.a.

2.7 Energieversorgung

Versichert ist im Rahmen der Versicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.

Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

Photovoltaikrisiko

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Photovoltaikanlagen, die sich am Versicherungsort auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die Regelungen zum Räumlichen Geltungsbereich für Schäden im Ausland gelten nicht für das Photovoltaikrisiko.

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
 - a) Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken.
 - b) Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.), an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind – auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- (2) Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischem Strom; Endverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§3 Nr.25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

2.8 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem rechtmäßigen Gebrauch von fremden, versicherungspflichtigen Personenkraftwagen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern, sofern diese Fahrzeuge weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

2.9 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- (1) die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- (2) der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung,
- (3) keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- (4) der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss (subsidiär).

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- (5) an diesen Fahrzeugen und Anhängern, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, durch Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung sowie Schäden aus dem Transport gefährlicher Güter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes bzw. entsprechender ausländischer Bestimmungen,
- (6) sofern der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis für das benutzte Fahrzeug hat,
- (7) sofern der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,
- (8) die in den USA oder USA-Territorien geltend gemacht werden.

2.10 Rangierschäden an fremden KFZ

Abweichend von Ziff. 2.10 sind Sachschäden an fremden Kraftfahrzeugen die beim Rangieren versicherungspflichtiger fremder Fahrzeuge auf den Betriebsgrundstücken oder Baustellen entstehen, soweit der Rangiervorgang von einem Mitarbeiter der Versicherungsnehmers durchgeführt wird, mitversichert.

Der Fahrer des Kraftfahrzeugs darf das Kraftfahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gebrauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer benutzt wird, der auch die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.11 Haftungsfreistellungen

Im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gelten gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag vereinbart – vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich auf einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.

Liegt seitens des vom Versicherungsnehmer durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens-/Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.

2.12 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werksleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, sofern diese lediglich zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner besteht keine Deckung für Kosten des Versicherungsnehmers, für die Beseitigung des Mangels an der Werksleistung selbst.

2.13 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschiäden)

Miet-/Pachtsachschiäden sind Schiäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmiichtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermiiögensschiiäden.

2.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschliießlich an

- (1) an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen (jedoch nicht an Kfz)
- (2) anlässlich von Dienst- und Geschiiäftsreisen gemieteten Riiumen in Gebiiuden,
- (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebiiuden und/oder Riiumen sowie den dazugehiiorenden Anlagen zur Raum- und Wasserbeheizung nicht jedoch sonstige Gebiiudebestandteile, insbesondere nicht Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen. Schiffe, Biiuro- und Wohncontainer werden Gebiiuden oder Riiumen gleichgestellt.

2.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Anspriiuche

- a) durch Abnutzung, Verschleiß und iiuermiißiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermiiögensschiiäden;
- b) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- c) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehiiorigen, wenn sie mit diesen in hiiuslicher Gemeinschaft leben.
- d) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen

Die Leistung ist fiiur das Bauhandwerk bis zu einer Summe in Hiiuhe von 1.000.000 EUR begrenzt und fiiur alle anderen Betriebsarten gilt eine Leistung bis zur Hiiuhe von 250.000 EUR vereinbart. Unabhiiangig der Betriebsart, gilt je Schadensfall ein Selbstbehalt in Hiiuhe von 250 EUR.

2.14 Sachen der Betriebsangehiiorigen und Besucher

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschliießlich Krafftfahrzeugen und Fahrriidern mit Zubehiior) der Betriebsangehiiorigen und Besucher. Auf diese Schiäden finden die Bestimmungen iiuber Sachschiäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schiäden durch Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschliießlich Sparbiiuchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck und
- f) anderen Wertsachen.

2.15 Strafverteidigungskosten

Abweichend zu den AVB Teil F Ziffer 4.3, ist fiiur diese Erweiterung die Versicherungssumme auf 100.000 EUR begrenzt. Die Hiiuchstleistung fiiur alle Schiäden eines Versicherungsjahres betriiagt 200.000 EUR. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

2.16 Schäden durch Strahlen

2.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- c) den Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen genetischer Schäden.
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- d) Schäden, die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Strahlen verursacht werden. Teil E Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**(Umwelthaftpflichtrisiko) findet keine Anwendung.

Teil A Ziff. 4.3 findet keine Anwendung.

2.17 Energiemehraufwand

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus einem erhöhten Energie- oder Wasserverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft erbrachter Installations-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

2.18 Versagen einer Alarmanlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung/ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage zurückzuführen ist.

Die Versicherungssumme ist auf 300.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) begrenzt. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

2.19 Home-Office

Sofern für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers ein Home-Office besteht, gilt folgendes:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Sofern Personen- und/oder Sachschäden auf die von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände oder technischen Gerätschaften

zurückzuführen sind, wird der Versicherer in Vorleistung treten, soweit es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt. Der Versicherer behält sich eine Regressmöglichkeit gegen Dritte ausdrücklich vor.

Teil A Ziffer 19.28 gilt gestrichen.

2.20 Besonderer Verwahrungsvertrag (Obhutsschäden)

Abweichend zu Teil A Ziff. 19.7 gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden mitversichert.

Die Regelungen gem. Teil A Ziff. 5.3 und Ziff. 19.9 bleiben davon unberührt.

2.21 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Ziff. 17 Ansprüche

- (1) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- (2) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben
- (3) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen
- (4) wegen Schäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander; wegen Schäden am Erdreich;
- (5) wegen Schäden soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen eines Selbstbehaltes liegen. Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (6) Bargeld, bargeldlose Zahlungsmittel, Kunstgegenstände, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmuck und sonstige Wertsachen.

Das Sublimit hierfür beträgt 300.000 € 2-fach max. p.a.

2.22 Planungsrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden aus Planungsleistungen für die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben. Dies gilt auch, wenn die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer selbst erstellt wurden, der Versicherungsnehmer dies jedoch bei Auftragserteilung annehmen durfte.

Ausgeschlossen bleiben gemäß Teil A Ziff. 19.35 Schäden an Sachen, die Gegenstand der Planung gewesen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.23 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Abweichend zu Teil A Ziff. 19.14 gelten Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

mitversichert.

3 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

3.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

3.2 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Transportmitteln jeder Art sowie Containern ausschließlich, falls jene durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- a) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

3.3 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Leitungen aller Art und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen zu Erfüllungsansprüchen und zu Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen bleiben bestehen.

3.4 Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit auf fremden Grundstücken/Betriebsstätten (z. B. Ein-, Auf- oder Zusammenbau, Verlegen, Anbringen) zur Verfügung gestellt wurde.

Ersetzt wird ausschließlich der Wert des beigestellten oder überlassenen Fremdmaterials, soweit der Auftraggeber dies vom Versicherungsnehmer haftungsrechtlich verlangen kann.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben
- b) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben – insoweit abweichend von Ziff. 3.1.

3.5 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung

- a) der Ladung von Fahrzeugen und Containern, die durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind
- b) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
- c) auf seinem Betriebsgrundstück oder
- d) außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
- e) befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4 Vertraglich übernommene Haftpflicht

- (1) Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.
- (2) die Haftpflicht aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, Bahnanlagen (z. B. Anschlussgleisbetrieb, gemietete Grundstücke) und genormten Verträgen über die Benutzung von Hafenanlagen.
- (3) die Haftpflicht aus Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus so genannten Gestattungs- und Einstellverträgen.
- (4) die durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit sie der eigenen persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Inhalt und Höhe entspricht, sie auf einem Fehlverhalten des Versicherungsnehmers beruht und es sich nicht um die Freistellung von Händlern handelt.
- (5) eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- (6) eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen.

- (7) Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- (8) eine vertragliche Haftungserweiterung zur Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen auf bis zu 6 Jahre

C. Besondere Bestimmungen zur Produkthaftpflichtversicherung

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

1.3 Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

1.4 Lieferkette / Mehrstufiger Warenabsatz

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers über Dritte bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich der Versicherer, nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn der Schaden nachweislich auf das fehlerhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

2 Umweltproduktisiko

2.1 Schäden im Sinne des Umweltproduktisikos sind

- (1) Schäden durch Umwelteinwirkungen,
- (2) Umweltschäden, die durch vom Versicherungsnehmer
 - a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),

- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2.2 Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich ausschließlich nach Teil D.

3 Ausschlüsse

3.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

3.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung)

D. Besondere Bestimmungen zum Umweltrisiko

Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

1 Begriffsbestimmungen

(3) Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben

(4) Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- c) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- d) Schädigung der Gewässer,
- e) Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

(5) Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

(6) Umwelt-Produktisiko

Das Umwelt-Produktisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- f) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- g) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

(7) Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG

2 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

2.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

2.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß 2.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- h) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- i) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

2.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

2.2 Umweltschaden-Risiko

2.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß 2.4 versicherten Risiken.

2.2.1.1 Versichert sind im Umfang von 6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- j) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- k) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- l) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

„Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 5 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

2.2.1.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2.2.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird

2.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von Teil A.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2.4 Versicherte Risiken

Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:

a) Kleingebinde

- Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter je Einzelgebilde und einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter. Ebenso Heizöl-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtlagermenge.
- Dieseltanks auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers mit einer Gesamtlagermenge von 10.000 Litern
- Kraftstofftanks auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers mit einer Gesamtlagermenge von 10.000 Litern
- Altöltanks auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers, sofern die Gesamtlagermenge 10.000 Liter nicht übersteigt und das Fassungsvermögen der einzelnen Behältnisse nicht mehr als 1.000 Liter beträgt
- Lagerung von Gas (Propan, Butan) auf dem Betriebsgrundstück, des Versicherungsnehmers mit einer Gesamtlagermenge von 3.000 kg/6.900 Litern

- nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern - abweichend von A1-7.14 – und Arbeitsmaschinen (Betriebsmittel) sofern diese vom Versicherungsschutz des Betriebshaftpflichttrisikos erfasst sind.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe Ziffer 2.4 f).

- b) Fettabscheider
- c) Umwelt-Produktisiko
- d) Probebetrieb
Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtende Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.
- e) Allgemeines Umweltisiko
Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
 - dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird
- f) Andere umweltrelevante Risiken
Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) versichert sind.

2.5 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.4 besteht auch, wenn

- g) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein
- h) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 2.6 Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.
- 2.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

3 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- 3.1 Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen
 - 3.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;
 - 3.1.2 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen.
Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - 3.1.3 den Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.
 - 3.1.4 Versicherungsschutz für die in Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 3.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- 3.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des

- i) Personen-, Sach-, oder gemäß Ziffer 2.1.1) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),

j) Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war

5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- (8) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,
- (9) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und

(10) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten

- k) Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- l) Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko).

Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen

- m) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),
- n) eines Umweltschadens/Umweltdelictes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko), die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

6 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß 2.2.1.1 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- 6.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Umwelteinwirkung,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 6.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 2.2.1.1 versicherten Kosten EUR 500 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten und Zinsen nicht aufzukommen.

6.4 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.5 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

7 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer 7 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß 2.4 versicherten Risiken.

Soweit Ziffer 7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 5 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 9 – Allgemeine Ausschlüsse).

7.1 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

7.2 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschiäden)

Miet-/Pachtsachschiäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschließlich an

(11) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden, einschließlich deren Ausstattung

(12) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörenden Anlagen zur Raum- und Wasserbeheizung nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht

Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen. Schiffe, Büro- und Wohncontainer werden Gebäuden oder Räumen gleichgestellt.

7.2.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Ansprüche

- e) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- f) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
- g) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- h) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- i) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen

7.3 Schäden im Ausland

7.3.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- j) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e);
- k) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß 2.4 e) entstehen
- l) aus Arbeiten oder Leistungen im europäischen Ausland entstehen
- m) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export)
- n) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).

Zu d) und e):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

- o) auf sonstige Tätigkeiten gemäß 2.4 e) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen,
- p) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in 2.1.1 genannten Personen.

Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

7.3.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

- q) Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach 2.1.2 werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- r) Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:
Falls vereinbart: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 25 %, mindestens EUR 5.000,00 höchstens EUR. 50.000,00. Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach 2.1.2 berücksichtigt.

7.3.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von 2.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7.3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten Ziffer 7.3.2 bis 7.3.4.

7.5 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.

7.5.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.

7.5.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 7.5.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:

- s) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- t) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 7.5.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

7.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- u) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- v) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

7.5.4 Versicherungsschutz im Umfang von Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

7.6 Schäden durch Strahlen

7.6.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für

- w) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- x) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- y) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- z) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen
- aa) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

7.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

3.3 findet keine Anwendung.

7.7 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

7.8 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne

dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- 7.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
- bb) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe). Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß 2.4 e).
 - cc) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktisiko gemäß 2.4 c).
- 7.8.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
- dd) 19.14 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen),
 - ee) 19.15 (Bergschäden, Bergbaubetrieb),
 - ff) 9.11.2 (Grundwasser).

8 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 8.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten
- gg) Personen-, Sach-, oder gemäß 2.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko),
 - hh) Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).
- 8.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach Ziffer 8.1
- ii) nach einer Betriebsstörung;
 - jj) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 8.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.
- 8.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- kk) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - ll) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 8.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 8 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.6 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden bis EUR 25.000 je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsjahr EUR 50.000.

8.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 8.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 8.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- mm) des Versicherungsnehmers,
- nn) zuständiger Behörden oder
- oo) sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

9 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

In Abweichung zu Teil A Ziff. 19.1 vorsätzlich herbeigeführte Schäden, gilt keine Deckung

- a) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- b) durch bewusstes
 - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
 - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

3.3 findet keine Anwendung.

9.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- c) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil A **Fehler! Verweisquelle k**
onnte nicht gefunden werden. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- d) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- e) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben

9.3 Genetische Schäden

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ansprüche wegen genetischer Schäden.

9.4 Bergschäden, Bergbaubetrieb

Ergänzend zu Teil A Ziffer 19.15 gilt für das Umweltschaden-Risiko:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG

9.5 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

9.6 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelt-einwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

9.7 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

9.8 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

9.9 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschaden-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

9.10 Abfälle

9.10.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

9.10.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

9.11 Grundwasser

9.11.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

9.11.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschaden-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

9.12 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschaden-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a) durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b) durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c) in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

9.13 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können

9.14 Kommissionsware

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Ausschlüsse in Ziffer 26 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

10 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

10.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß 2.4 a) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht

- d) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- e) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- f) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

10.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU - Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

10.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt

11 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

11.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Dies gilt nicht für Risiken gemäß 2.4 f).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 11.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- g) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - h) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - i) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - j) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
 - k) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt den AVB Ziffer 2.2:

- 12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- l) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - m) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - n) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - o) den Erlass eines Mahnbescheids,
 - p) eine gerichtliche Streitverkündung,
 - q) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- 12.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 12.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 12.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 12.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 12.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AVB Ziffer 2.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

13 USV-Zusatzbaustein 1

- 13.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser
- Abweichend von Ziffer 9.9 und 9.11 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden
- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach 14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
 - c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - d) am Grundwasser
- 13.2 Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet 2.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 10 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

13.3 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

8.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) 9.6 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

13.4 Ausschlüsse

Die in Ziffer 2 bis 12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

a) Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/ Feuerversicherung vereinbart werden.

b) Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

13.5 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziffer 6 vereinbarten Versicherungssumme 20%, höchstens jedoch EUR 2.000.000.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß 2.2.1.1 versicherten Kosten EUR 250 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

14 USV-Zusatzbaustein 2

14.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von 9.9 und über den Umfang von 13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet 2.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 10 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt

14.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

8.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und 9.6 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

14.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu 2.2.1.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

(1) aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

(2) diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

14.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von Ziffer 14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in Ziffer 2 bis 13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

14.5 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter 13 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

14.6 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen EUR 500.000.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall EUR 250 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.